

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	29 (1937)
Heft:	8
Artikel:	Zum Expertenbericht über die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Autor:	Joho, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Expertenbericht über die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von Emil Joho.

Es gehört zum Wesen demokratischer Gewohnheit, staatliche und kommunale Einrichtungen und Institutionen dauernd einer genauen Kontrolle und Kritik zu unterziehen und ihr Funktionieren schärfer zu überwachen, als gleiche Einrichtungen im privaten Wirtschaftssektor. Man findet es durchaus in Ordnung, oder nimmt weniger Anstoss, wenn sich in privatwirtschaftlichen Betrieben diese oder jene Schönheitsfehler zeigen, auch wenn die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Betriebe und ihre Mängel noch so gross sind. Man huldigt der Auffassung, dass die privatwirtschaftliche Konkurrenz mit der Zeit ohne weiteres Schädlinge und Schäden ausschaltet und dabei vergisst, dass bei den heutigen Wirtschaftsverhältnissen von einer freien Konkurrenz und dem freien Spiel der Kräfte, besonders im Versicherungsgewerbe, keine Rede mehr sein kann.

Wegen der grossen sozialen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens wäre es sehr interessant, einmal eine neutrale Untersuchung der privaten Unfallversicherungsgesellschaften durchzuführen. Wir sind überzeugt davon, dass die Resultate einer solchen Untersuchung zwar ergeben würden, dass diese Betriebe meistens, wenn auch nicht besser, so doch annähernd oder gleich gut organisiert sind wie die SUVA, dass aber die Schadenerledigung wie bei der SUVA mit den gleichen menschlichen Schwächen zu kämpfen hat und die Privatversicherten und ihre Aerzte, wie die Versicherten der SUVA, die Wiedergutmachung des eingetretenen Unfallschadens mit dem gleichen Eifer und Uebereifer betreiben.

Die Kritik gegen die Anstalt.

Die SUVA ist seit ihrem Bestehen Objekt scharfer und schärfster Kritik, einer Kritik, die meistens durch wenig Sachkenntnis getrübt war. Die SUVA ist eine Monopolanstalt des Bundes mit dem Rechte der Selbstverwaltung. Sie hat ihre Tätigkeit mit dem 1. März 1918 aufgenommen, nachdem das Schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das die Schaffung der Anstalt vorsah, bereits am 4. Februar 1912 nach heftigem Abstimmungskampf angenommen wurde. Wir müssen uns klar sein, dass die spätere Kritik der Anstalt weitgehend auf die grundsätzliche Gegnerschaft gewisser Unternehmer- und Gewerbekreise gegen den staatlichen Monopolcharakter der Anstalt zurückzuführen ist und sich diese grundsätzliche Gegnerschaft durch kein noch so gutes und zweckmässiges Funktionieren von ihrem Standpunkt abringen lassen

wird. Die Anstalt wird immer mit dieser grundsätzlichen Gegnerschaft rechnen müssen. Die Gegnerschaft gewisser Kreise, wir möchten besonders das Gewerbe erwähnen, richtet sich zudem stark gegen den im Verhältnis zu andern Ländern sehr weitgehenden Ausbau der Leistungen der Versicherung.

Wir haben bereits festgestellt, dass ein Teil der gegen die Anstalt gerichteten Kritik auf die grundsätzliche Gegnerschaft gegen den staatlichen Monopolbetrieb zurückzuführen ist. Grundsätzlich ist auch jener Teil der Gegnerschaft, der sich gegen die Sozialversicherung überhaupt richtet. Es gibt immer noch Kreise, die lieber zum System der leichten Fabrikhaftpflicht zurückkehren möchten, mit den viel geringeren Versicherungsleistungen, wie sie vor Inkrafttreten des KUVG bestand. Die Hauptkritik von Unternehmerseite richtet sich gegen die angeblich übersetzte Prämienpolitik der Anstalt. In Verbindung damit werden die Verwaltungskosten beanstandet und der Anstalt eine gewisse Bureaucratierung vorgeworfen. Von anderer Seite wird die gelegentlich vor kommende missbräuchliche Beanspruchung der Versicherungsleistungen übertrieben und versucht, von dieser Seite den Gedanken der Sozialversicherung zu torpedieren, während die auch vorkommende Ueberarztung möglichst bestritten oder dann eben auf das System der Sozialversicherung zurückgeführt wird. Nicht selten wird der Anstalt, sowohl von Betriebsinhabern wie Arbeitnehmern, besonders aber von Aussenstehenden (Armenbehörden usw.), die mit den gesetzlichen Grundlagen und der Praxis des Versicherungswesens nicht genügend vertraut sind, vorgeworfen, es fehle ihr gegenüber den Verunfallten an sozialem Empfinden und an Humanität.

Heute gehört auch ein Teil der Arbeiterschaft zu den Gegnern der Anstalt. Wie weit diese Stimmung durch Betriebsinhaber und besonders durch Aerzteschaft geschürt wird, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Soviel darf aber festgestellt werden, dass die Arbeiterschaft an einer Auflockerung der jetzt geltenden strengen Fabrikhaftpflicht nicht interessiert ist und dass alle Bestrebungen zur Auflockerung dieser unbedingten Haftpflicht bekämpft werden müssen. Die Arbeiterschaft muss sich darüber klar sein, dass die ständige gehässige Kritik an der SUVA schliesslich nur dieses Ziel haben kann. Darüber hinaus muss die Arbeiterschaft ihre Wünsche über den Ausbau der obligatorischen Arbeiterunfallversicherung besonders nach der Richtung der bessern Erfassung der Berufskrankheiten und der Bezahlung des vollen Lohnes aufrecht halten.

Bemerkenswert an diesen Kritiken ist, dass sie in der Regel von einzelnen Persönlichkeiten ausgehen und im allgemeinen die Verbände der Unternehmer- und Arbeitnehmerschaft, die in erster Linie zuständig wären, sich damit nicht identifizieren. Das ist nicht verwunderlich. Bekanntlich ist der aus 40 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat der SUVA zusammengesetzt aus Vertretern der obligatorisch versicherten Arbeitnehmerschaft, der Betriebsinhaber

und 8 Vertretern des Bundes. Die an einem guten Funktionieren in erster Linie interessierten Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter würden sich ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn sie nicht imstande wären, für eine zweckmässige und soziale befriedigende Unfallerledigung bei angemessenen Prämien zu sorgen.

Die Kritik, komme sie woher sie wolle, vergisst, dass die Anstalt in Ausführung einer übertragenen Aufgabe an das Gesetz gebunden ist und diesem Gesetz Nachachtung verschaffen muss. Ein grosser Teil der Fehler, die der Anstalt und ihren Organen nachgesagt werden, besonders durch die Arbeiterschaft, gehen auf den Gesetzgeber zurück. Wohl besteht die Möglichkeit, jederzeit ein Gesetz zu ändern. Es kommt aber auf die herrschenden politischen Kräfte an, wie ein Gesetz geschaffen und schliesslich geändert wird.

Diese Bemerkungen seien der Besprechung des Expertengutachtens vorausgeschickt.

Das Gutachten.

Die vorstehend summarisch zusammengefasste Kritik der SUVA und ihrer Praxis führte wiederholt, auch im Parlament, zu Erörterungen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement veranlasste im Juli 1933 die Einsetzung einer aus Fachleuten bestehenden kleinen Expertenkommission mit dem Auftrag, die gesamte Geschäftsführung und Organisation der SUVA einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Zu Experten wurden ernannt: Dr. Ch. Simon, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, Dr. med. E. Bircher, damals Direktor der Kant. Krankenanstalt Aarau und Dr. G. Bosshard, Delegierter des Verwaltungsrates der Unfall-Winterthur.

Ohne die fachliche Eignung und Objektivität der gewählten Herren irgendwie in Zweifel zu ziehen, wäre es wünschbar gewesen, wenn im Hinblick auf allfällige Vorschläge auch ein der Arbeitnehmerschaft und ihren Postulaten nahestehender Fachmann beigezogen worden wäre. Die Bedeutung des Gutachtens und besonders die Vorschläge hätten dadurch nur gewonnen.

Verwaltungskosten und Organisation der SUVA.

Eine Motion Gadient im Nationalrat vom 10. März 1931 regte an, zu prüfen:

« In welchem Verhältnis stehen die Prämieneinnahmen zu den Verwaltungskosten und zu den Leistungen bei der SUVA einerseits und bei den privaten und öffentlichen Versicherungsanstalten des In- und Auslandes anderseits. »

Die Kommission stellt fest, dass ein Vergleich mit den Kosten privater Versicherungsgesellschaften oder öffentlichen Trä-

gern der Sozialversicherung infolge verschiedenartiger Verhältnisse, Zahl und Grösse der versicherten Betriebe, Höhe der Prämiensumme, Ausmass der Versicherungsleistungen, Unfallhäufigkeit, Qualität des ärztlichen Dienstes, Unfallverhütungsdienst, Anwerbekosten usw. nur sehr bedingt möglich sei. Interessehalber werden die Verwaltungskosten der ehesten zum Vergleich möglichen holländischen Rückversicherungsbank herangezogen und der Verwaltungskostensatz französischer Privatversicherungen mit Arbeiterversicherung erwähnt.

Verwaltungskosten in Prozent der Prämien.

	SUVA	Holländische Anstalt	Franz. private Versicherungsgesellschaften
1929	11,42	19,9	25,68
1930	11,81	?	24,71
1931	12,08	?	26,10
1933	13,58	28,5	?
1934	14,01	28,5	?
1935	15,11	?	?

Interessant ist der Vergleich mit den im Bericht nicht erwähnten Verwaltungsspesensätzen schweizerischer Unfallversicherungsgesellschaften. Auf Grund der im amtlichen Bericht des Eidg. Versicherungsamtes enthaltenen Gewinn- und Verlustrechnungen beträgt der Verwaltungsspesensatz pro 1934 der zwei grössten schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften nach Abzug der Steuern und Abgaben 33,8 und 32,5 Prozent, beziehungsweise mit den Steuern und Abgaben 36,6 und 34,9 Prozent.

Die Steigerung der Verwaltungskosten der SUVA wird auf den verhältnismässig schwachen Wechsel des Personals, die automatischen Gehaltserhöhungen, die kleine Zahl von jungem Personal mit niedrigen Besoldungen zurückgeführt. Dazu kommt, was offenbar von der Kommission übersehen wurde, dass die Anstalt eben auch mit einem gewissen Prozentsatz fixer Kosten zu rechnen hat, der unabhängig von Prämieneingang ist. Der Prämieneingang der Betriebsunfallversicherung ist infolge der Krise im Jahre 1929 von Fr. 43,422,000 auf Fr. 32,731,000 im Jahre 1935, also um zirka 24 Prozent zurückgegangen. Es ist ganz offensichtlich, dass bei einem derartigen Rückgang der Prämien, der Anteil der fixen Kosten und damit der absoluten Verwaltungskosten steigen muss.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass wohl die Lohnsumme und damit der Prämienbetrag infolge des Lohnabbaues stark zurückgegangen ist, dass aber die Zahl der Versicherten und der Verunfallten sich nicht in gleichem Masse reduziert hat. Die Zahl der Versicherten ist bedeutend grösser als der Rückgang der Lohnsumme andeutet. Alle diese Ueberlegungen müssen bei der Beurteilung des Ansteigens der Verwaltungskosten der SUVA notwendig berücksichtigt werden. Mit dem Ansteigen der Lohnsumme infolge

Lohnerhöhungen und Zunahme des Beschäftigungsgrades wird der Verwaltungskostensatz wieder sinken.

Auch bei Berücksichtigung des Wegfalles der Anwerbekosten, der Steuerfreiheit und anderer in der Organisation einer obligatorischen Unfallversicherung liegenden Vorteile können die Verwaltungskosten nicht als übersetzt bezeichnet werden, besonders wenn noch berücksichtigt wird, dass darin die Kosten für die Unfallverhütung inbegriffen sind, durch welche alle übrigen Versicherungen nicht belastet sind. Ohne Zweifel waren zur Zeit der früheren Fabrikhaftpflicht, ganz abgesehen von der Gewinnmarge der privaten Versicherungen, die bei der SUVA ebenfalls wegfällt, die Verwaltungskosten höher, während heute mehr für Versicherungsleistungen ausgegeben wird. Das ist eine Tatsache, von der auch die Arbeiterschaft wieder einmal Kenntnis nehmen darf.

Zusammenfassend wird im Bericht festgestellt:

« Die Kommission hat durch ihre Untersuchungen einen Ueberblick gewonnen über alle wichtigen Arbeiten und Betriebsvorgänge, und ihr Eindruck von den organisatorischen und betriebstechnischen Einrichtungen, sowohl der Zentralverwaltung als der besitztigten Kreisagenturen ist ein guter. Der Betrieb ist ein straffer und die Anstaltsorgane lassen es an kaufmännischem Geiste nicht fehlen. »

Aerztlicher Dienst und Heilung der Verunfallten.

Längere Untersuchung widmet die Kommission diesem Kapitel. Die Feststellungen der Kommission sind von grosser Bedeutung, zeigen doch die Untersuchungen, dass gewisse Aerzte geradezu ausbeuterisch ihre Stellung benützen, um allein aus der Sozialversicherungspraxis grosse Einkommen zu realisieren. So bezog ein Arzt für die Behandlung von Patienten der SUVA, der Krankenkassen und der Militärversicherung im Jahre 1933 allein 102,400 Franken. Ferner bezogen

1 Arzt	89,500 Fr.
2 Aerzte je zwischen	70,000 » und 80,000 Fr.
4 » » »	60,000 » und 70,000 »
13 » » »	50,000 » und 60,000 »
33 » » »	40,000 » und 50,000 »
66 » » »	30,000 » und 40,000 »
56 » » »	25,000 » und 30,000 »
60 » » »	20,000 » und 25,000 »

Es wird betont, dass diese Aufstellung sich nur auf einzelne Kantone beschränke und durchaus nicht vollständig sei. Die Kom-

mission stellt fest, dass die ärztliche Behandlung in vielen Fällen zu intensiv und zu lange daure, die Behandlung durch ältere Aerzte billiger und besser sei als durch junge. Ferner wird festgestellt, dass der Aerztebestand der Schweiz zu denjenigen Berufsgruppen zählt, welche materiell durch die Krise am wenigsten gelitten habe. Offenbar herrscht bei den Aerzten die Meinung, dass die SUVA eine reiche Versicherungsgesellschaft sei und nicht geschont zu werden brauche. Mit Recht wird betont, dass die Prämien durch die Wirtschaft, und wir fügen bei, auch durch die Arbeiterschaft, aufgebracht werden müssen, und es sich nicht um Mittel der «reichen» SUVA handle.

Einer sorgfältigen Untersuchung werden auch die Kosten der Spitalaufenthalte, der Röntgenphotographien, der Medikamente usw. unterzogen. Bei den Spitalkosten wird festgestellt, dass gewisse Spitäler die SUVA-Patienten gerne länger behalten als nötig wäre, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die hohen Verpflegungstaxen, die der SUVA verrechnet werden können. Es wird abzuwarten sein, welche Vorschläge die Direktion der SUVA zu diesen Feststellungen machen wird. Eine Möglichkeit wäre die Gründung eigener Spitäler. Auch wir möchten dieser Möglichkeit nicht unbedingt das Wort reden.

Merkwürdig berühren teilweise die Vorschläge der Kommission nach allen diesen schwerwiegenden Feststellungen:

Nach einigen sehr diskutablen Vorschlägen betr. die Reduktion und Zusammensetzung des ärztlichen Tarifs, des Ausbaues des ärztlichen Kontrolldienstes durch SUVA-Aerzte, der Einschränkung des Zeugnisdienstes und der Gutachtertätigkeit, des Ausbaues des Fabriksamariterdienstes usw. unterbreitet die Kommission als Hauptvorschlag die Beteiligung der Verunfallten an den Heilungskosten. Wir sind durchaus mit der Kommission einverstanden, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um die Heilungskosten auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, sind doch die Kosten für den Einzelfall in der Schweiz in Schweizerfranken umgerechnet beinahe doppelt so hoch wie in Holland.

Wir erklären aber schon heute, dass die Kostenbeteiligung bei der obligatorischen Unfallversicherung durch die Arbeitnehmerschaft abgelehnt wird. Zweckmässiger scheint uns, wenn in Verbindung mit den Aerztevereinigungen die Verbände der Unternehmer und der Arbeiterschaft zusammensitzen, um gemeinsam eine Sanierung der unhaltbaren Verhältnisse zu erreichen suchen. Die Arbeiterschaft, welche die Kosten der Nichtbetriebsunfallversicherung fast allein tragen muss, ist, wie die Unternehmerschaft, an einer zweckmässigen und billigen Versicherung interessiert. Eine Sanierung darf aber nicht auf Kosten der Verunfallten versucht werden, die bereits einen Lohnausfall von mehr als 20 Prozent zu tragen haben. (20 Prozent plus Lohnausfall der ersten zwei Tage.)

Zu erwägen wäre weiter noch, ob man der Aerzteschaft im Verwaltungsrat nicht eine direkte Vertretung einräumen könnte. Das gegenwärtige System der Bestellung einzelner Aerzte als Bundesvertreter scheint uns ungenügend. Zweckmässiger wäre zweifellos eine direkte Vertretung der Verbindung der Aerzteschaft. Schliesslich liegt eine Sanierung der unhaltbaren Verhältnisse im direkten Standesinteresse der Aerzteschaft. Ohne aktive Mitarbeit der Aerzte wird eine Sanierung nicht möglich sein.

Reduktion der Versicherungsleistungen?

Die Kommission stellt fest, dass die Schweiz eine höhere Entschädigung für Lohnausfall ausrichtet als die übrigen Länder. Um eine Einsparung von mehr als einer Million und eine Verkürzung der Heilungsdauer zu erreichen, schlägt die Kommission eventuell eine Herabsetzung der Lohnentschädigung von 80 auf 70 Prozent vor. Sie gibt aber der Beteiligung an den Heilungskosten den Vorzug und würde in diesem Falle auf die Herabsetzung der Lohnentschädigung verzichten. Die Versicherten werden auch diesen Vorschlag, wie die Beteiligung der Verunfallten an den Heilungskosten ablehnen. Die soziale Lage der schweizerischen Arbeiterschaft gestattet eine Herabsetzung der Lohnentschädigung nicht. Wenn noch berücksichtigt wird, dass die zwei ersten Unfalltage ebenfalls nicht bezahlt werden, würde eine weitere Herabsetzung der Lohnentschädigung einer vermehrten Armengenössigkeit der Verunfallten rufen. Bei länger dauernden Unfällen und Abwesenheit in Spitäler und Sanatorien werden dem Verunfallten Verpflegungsabzüge gemacht. Schon heute müssen in diesen Fällen die Fürsorgebehörden in die Lücke treten und die Familien helfen über Wasser zu halten. Die Herabsetzung der Lohnentschädigung würde auch bei kurzen Unfällen unweigerlich zu einer weiten Belastung der Armenbehörden führen.

Aber auch sonst scheint uns dieser Vorschlag wirkungslos zu sein. Ein grosser Teil der besser gestellten Arbeiterschaft würde den neuen Ausfall versuchen, durch weitere Zusatzversicherungen wettzumachen. Eine Versicherung bis zum vollen Lohnausfall wird niemand verbieten können. Auf der andern Seite würden zu den heute schon in einzelnen Fällen bestehenden Missbräuchen, durch Blättliversicherungen usw., nur neue Missbräuche treten.

Die Kommission beanstandet die Ausrichtung der Bagatellrenten. Sie stellt fest, dass fünf- bis zehnprozentige Invalidität keine dauernden Erwerbseinbussen zur Folge habe und deshalb derartige Renten nicht gerechtfertigt seien und regt an, dass in Uebereinstimmung mit der Praxis der Anstalt diese Renten in voraus abgestufte und befristete Angewöhnungs- und Uebergangsrenten umgewandelt werden. Vorläufig ist es jedoch so, dass die Gerichte auch diese Bagatellrenten als berechtigt betrachten. Für die Arbeiterschaft ist es stossend, dass im Bereiche der privaten Ver-

sicherung diese Bagatellrenten weitgehend ausgerichtet werden, dass sogar damit «Staat» gemacht wird, dass sie aber bei der obligatorischen Unfallversicherung unmoralisch sein sollen. Zudem muss festgestellt werden, dass auch bei Bagatellschäden, zum Beispiel Verlust eines Fingers oder auch nur eines Gliedes, der Betroffene eine Beeinträchtigung der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt erleidet.

Die Vorschläge betreffend Rentenrevisionen können weitgehend unterstützt werden. Auch diejenigen betreffend die Hinterbliebenenrente, besonders die Heraufsetzung der Altersrente für die Dauer der Kinderrente von 16 auf 18 Jahre sind sehr berechtigt und sozial zweckmäßig. Nicht ohne Interesse scheinen uns auch die Bemerkungen über Unzulänglichkeiten bei der Be rechtigung zum Bezug der Hinterbliebenenrenten. Die Vorschläge verdienen eine eingehende Prüfung. Die starre Ausrichtungspflicht der Hinterbliebenenrente an Verwandte in aufsteigender Linie, ohne Prüfung der sozialen Verhältnisse, scheint uns in der Tat mit dem Charakter einer Sozialversicherung nicht übereinzustimmen. Die Vorschläge und Anregungen der Kommission bedingen jedoch eine Revision des KUVG. Die beteiligten Kreise sind sich jedoch über die Zweckmäßigkeit einer derzeitigen Revision des Gesetzes nicht einig. Zweifellos würden in einem solchen Falle noch sehr weitgehende Begehren anhängig gemacht.

Vom Standpunkt der Namhaftmachung von Einsparungsmöglichkeiten sind bei Veränderung der Bezugsberechtigung der Hinterbliebenenrente keine Erfolge zu erwarten.

Als Hauptfaktor der künftigen Prämienermässigung betrachtet die Kommission, sowohl für die Betriebs- wie die Nichtbetriebsunfallversicherung die Förderung der

U n f a l l v e r h ü t u n g .

Der Unfallverhütungsdienst der SUVA hat seit seinem Bestehen für die Gesundheit und das Wohlergehen der Arbeiterschaft Grosses geleistet. Aber auch als Mittel zur Kostenersparnis sind ganz bedeutende Erfolge erzielt worden. Wenn die Kommission feststellt, dass seit Bestehen der SUVA 30 Millionen Franken Prämien an die Betriebsinhaber zurückerstattet wurden, so sind diese Rückerstattungen nicht zuletzt auf die Tätigkeit des Unfallverhütungsdienstes zurückzuführen. Was aber die bisherige Tätigkeit des Unfallverhütungsdienstes auszeichnet, ist die überaus korrekte und sachkundige Untersuchung der Unfallursachen. Die Verantwortlichkeit an Unfällen wurde von den Organen der Anstalt nicht einseitig den Verunfallten zugeschoben. Oberstes Ziel des Unfallverhütungsdienstes der SUVA war immer, zuerst die technische, bei den Einrichtungen oder Maschinen liegende Unfallursache festzustellen, dann nach der betriebsorganisatorischen Ursache zu forschen und erst wenn die Nichtbeteiligung dieser bei-

den Hauptfaktoren festgestellt war, wurde die Unfallursache auf den Verunfallten und die im Menschen liegenden Fehlerquellen zurückgeführt.

Als Beispiel besonderer Erfolge wird die Unfallverhütungstätigkeit in einzelnen Grossbetrieben angeführt. Zweifellos können mit diesen Methoden noch grosse Erfolge erzielt werden. Es sei uns jedoch gestattet, dazu einige grundsätzliche Bedenken zu äussern. Es liegt nicht im Interesse der Förderung der Unfallverhütung, wenn gewisse Methoden, die von der Kommission besonders hervorgehoben werden, Schule machen würden. Zum Beispiel: In einem Betrieb müssen sich die Arbeiter vor Wiederaufnahme der Arbeit persönlich auf der Direktion über den Unfall verantworten, wobei sie, wenn das geringste Verschulden des Arbeiters vorliegt, Vorwürfe, ja sogar Strafe zu gewärtigen haben. Nach unserer Auffassung wird durch derartige Methoden die gute Einstellung der Arbeiterschaft zur Unfallverhütung in Frage gestellt und was viel gefährlicher ist, die systematische Bekämpfung der technischen und betriebsorganisatorischen Unfallgefährten vernachlässigt. Es ist ganz klar, dass gewisse Betriebe auf diesen Gebieten keine Tätigkeit mehr entfalten würden, wenn sie im verunfallten Arbeiter den Sündenbock für alles haben können.

Mit den Vorschlägen zur Ausgestaltung des Samariterdienstes in den Fabrikbetrieben können wir einig gehen. Es hat keinen Sinn, für Bagatellunfälle zum Arzt zu gehen, wenn ein gut ausgebildeter Samariter helfen kann. Die Anstellung von Fabrikärzten und die Verpflichtung zur Konsultierung dieser Aerzte steht mit dem Prinzip der freien Aerztewahl und damit mit dem Gesetz im Widerspruch.

Wir sind durchaus einverstanden, wenn in Zukunft die Unfallverhütung in und ausser Betrieb noch mehr als bisher in den Mittelpunkt der Tätigkeit der SUVA gerückt wird. Was wir wünschen, ist jedoch, dass alle notwendigen Massnahmen nicht gegen die Arbeiterschaft, sondern mit der Arbeiterschaft durchgeführt werden. Die Gewerkschaften sind die berufenen Vermittler und haben bis heute eine sehr aktive Tätigkeit ausgeübt.

U e b e r v e r s i c h e r u n g .

Es wird festgestellt, dass die Mehrzahl der Versicherten sich für den Lohnausfall der Karenztag und der von der SUVA nicht entschädigten 20 Prozent des Lohnes zusatzversichert sind. Es wird behauptet, dass durch Vorliegen einer Zusatzversicherung der Wille zum Gesundwerden und zur baldigen Wiederaufnahme der Arbeit geschwächt wird. Der Beweis für diese Behauptung wird darin erblickt, dass Verunfallte mit Zusatzversicherung durchschnittlich zwei Tage länger zu Hause bleiben, als solche ohne Zusatzversicherung.

Den Wert einer derartigen summarischen Statistik müssen wir in Zweifel ziehen. Nicht bestritten ist jedoch, dass die Ueberversicherung, wie sie namentlich durch die Blättliversicherungen in den letzten Jahren eingetreten ist, für den Bestand der Sozialversicherung gefährlich ist. Wenn festgestellt wird, dass es Versicherte gibt, die 5, 9, 12, ja 19 Blättliversicherungen besitzen, muss diesen Versicherten gesagt werden, dass eine derartige Ueberversicherung nicht nur viel Geld kostet, sondern absolut zwecklos ist. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat Normen für die Ueberversicherung aufgestellt, wonach die Ueberversicherung pro Tag und Taggeld Fr. 2.—, für den einzelnen Unfall aber nicht mehr als Fr. 50.— betragen darf.

Schlussfolgerungen der Kommission.

Nach den eingehenden Untersuchungen, über die wir naturgemäß nur summarisch berichten konnten (einzelne rein finanzielle und versicherungstechnische Kapitel mussten überhaupt wegbleiben), kommt die Kommission zum Schluss, dass die SUVA gut und praktisch organisiert und der Betrieb ein straffer und korrekter sei. In bezug auf allfällige Prämienersparnisse schreibt die Kommission:

«Einsparungen, die sich durch eine Ermässigung des Prämienbedürfnisses auswirken, müssen auf dem Wege der Verminderung der Unfallkosten gesucht werden; sie sind nach der Ueberzeugung der Kommission durchaus möglich, und zwar:

1. durch die Änderung gewisser Gesetzesbestimmungen, um Auswüchse und Missbräuche zu verhindern und um anderseits Versicherungsleistungen abzuschaffen, die keinem wirklichen Bedürfnis entsprechen;
2. durch den Ausbau der Unfallverhütung;
3. durch eine Verschärfung der Kontrolltätigkeit, sowohl der Anstalt als der Betriebsinhaber selbst zwecks Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung von Unfällen von seiten der Versicherten und von Auswüchsen der ärztlichen Behandlung.

«Ausschlaggebende Bedeutung kommt der Unfallverhütung zu, sie ist eine Hauptaufgabe der Zukunft, nicht allein wegen der Verminderung der Unfallbelastung, mehr noch zur Vermeidung des körperlichen und seelischen Elends. Der Unfallverhütung ist wachsender Erfolg gesichert, wenn die Betriebsleitungen noch mehr als bisher dafür gewonnen werden, wenn sie dafür die ethische Pflicht erkennen und einsehen, dass die materiellen Interessen des Betriebes mit der Unfallverhütung eng verknüpft sind. Nur eine verhältnismässig geringe Zahl von grösseren Betrieben hat einstweilen auf diesem Gebiete Vorzügliches geleistet.»

«Die Schweiz ist das erste Land, das die strenge Fabrikhaftpflicht einführte. Im KUVG ist die Schweiz von allen Staaten am

weitesten gegangen in der Bemessung der Versicherungsleistungen; sie ist das einzige Land, das die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle eingeführt hat.»

Was nun?

Zu den einzelnen Vorschlägen der Kommission haben wir bereits kritisch Stellung bezogen. Vorläufig wird nun die Direktion der SUVA zuhanden des Verwaltungsrates ihre Auffassung zu den aufgeworfenen Fragen äussern. Im Schosse des Verwaltungsrates der SUVA wird schliesslich entschieden, wo und wie Anregungen der Kommission Folge gegeben werden kann. Am bedeutsamsten scheint uns die Ordnung der mit der Heilung der Verunfallten zusammenhängenden Fragen. Nach den sehr aufschlussreichen Darlegungen der Kommission wird die Aerztefrage aus dem latenten Zustand des Hin- und Herredens und der gegenseitigen Beschuldigungen einer entschiedenen Lösung entgegengeführt werden müssen. Hoffen wir, dass die zuständigen Organe den geschilderten offensichtlichen Missbräuchen ebenso entschieden entgegentreten, wie sie Missbräuche bei den Verunfallten bekämpfen. Die Ueberarztung ist ein Krebsübel der Sozialversicherung und die Arbeiterschaft hat alle Ursache, bei der Bekämpfung dieses Uebels mitzuhelfen. Die Bekämpfung kann aber nicht auf dem einseitigen Weg der Kostenbeteiligung der Versicherten durchgeführt werden. Wenn man wirklich zugreifen will, gibt es genügend andere Möglichkeiten, dies zu tun.

Die Unfallverhütung wird die Anstalt in bisher bewährter Weise, unter Benützung aller neuer technischer und medizinischer Erkenntnisse ohnehin weiterführen. Eine grössere Aufgeschlossenheit gegenüber diesen Aufgaben, von Seite der Betriebsinhaber wie der Arbeiterschaft, ist im Interesse beider Teile nur zu wünschen.

Es gereicht den Experten aus dem privaten Versicherungsgewerbe zur Ehre, dass sie mit bemerkenswerter Objektivität ihres Amtes gewaltet haben und sich nicht auf den Weg einer unsachlichen Kritik drängen liessen. Auch der Leitung der SUVA, der früheren und der jetzigen, wird volle Anerkennung gezollt. Die Feststellungen der Kommission sind für alle, die in den Geschäftsbetrieb der SUVA irgendwie Einblick haben, nicht neu. Die SUVA ist einer jener Staatsbetriebe, welcher ohne Defizite arbeitet und trotzdem die Versicherten, Betriebsinhaber und Arbeitnehmer, bei bessern Versicherungsleistungen billiger versichert als vor Inkrafttreten des KUVG. Diese Tatsache kann nicht bestritten werden, auch wenn die Experten diese Feststellung nicht wörtlich machen. Die SUVA hat keine Sanierung nötig. Das Schweizervolk wäre schlecht beraten, wenn es der SUVA das Monopol der obligatorischen Arbeiterversicherung

entziehen würde. Jeder Grossbetrieb, privat- oder gemeinwirtschaftlich, ist auf eine gewisse schematische Behandlung der eingehenden Fälle angewiesen. Allzu weitgehende individuelle Behandlung von Einzelfällen führt zu Willkür.

Was wir wünschen, ist das, dass die SUVA immer das richtige Mass zwischen allzu schematischer und individueller Schadenerledigung finden möge. Die Arbeiterschaft wird ihr dafür Dank wissen.

Zum Problem der Arbeitslosigkeit.

Im Rahmen eines internationalen Kongresses der Sozialwissenschaften, der unter Beteiligung von kompetenten Wissenschaftern aus zahlreichen Ländern in Paris stattfand, wurde u. a. auch die Frage der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung behandelt. Auf Grund eingehender Berichte und der stattgefundenen Diskussion fasste der Berichterstatter, Max Lazard, die Ergebnisse in einem Bericht zusammen, den wir nachstehend etwas gekürzt wiedergeben:

1. Um das wissenschaftliche Studium der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie den Kampf gegen diese soziale Geissel in geeignete Bahnen zu lenken, scheint es empfehlenswert zu sein, diese Erscheinung als eine Störung des Gleichgewichts zwischen den Stellengesuchen und den Stellenangeboten zu bezeichnen.

2. Die Faktoren, die eine Vermehrung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit hervorrufen, sind ausserordentlich zahlreich.

Um ein planmässiges Verzeichnis derselben zu machen, ist es empfehlenswert, sie in eine gewisse Anzahl von grösseren Kategorien einzuteilen, und zwar in Faktoren:

- a) die den Arbeitsmarkt der Lohnarbeiter direkt beeinflussen,
- b) die den Warenmarkt beeinflussen,
- c) die den Geldmarkt beeinflussen, und in
- d) nicht wirtschaftlich bedingte Einflüsse.

Auf der andern Seite wird man in den ersten drei Gruppen mit Vorteil unterscheiden zwischen Einwirkungen, die das Angebot und solchen die die Nachfrage ungünstig beeinflussen.

3. Die statistischen Angaben über die Arbeitslosigkeit sind sehr ungleich und von verschiedener Qualität. Es ist daher sehr zu wünschen, dass das Internationale Arbeitsamt seine Bemühungen fortsetzt, um die Bedingungen festzustellen, unter welchen dieses Material miteinander verglichen werden kann. Allgemein muss man den Angaben, die periodisch wiederholt werden, gegen-